

K u r r e n d e.

Um die Feldspitäler der sämtlichen k. k. Armeen mit den erforderlichen Feldärzten zu versehen hat der k. k. Hofkriegsrath schon vorläufig durch die in den Ländern aufgestellten dirigirenden Staabsfeldärzte, junge, geschickte Chyrurgen aufzubringen getrachtet, die zwar anfangs nur als feldärztliche Praktikanten mit einem monatlichen Gehalte von 12 fl. aufgenommen, nachher aber die Geschicktesten von ihnen auch gleich zu wirklichen Unterfeldärzten befördert, und in die Feldspitäler zur Dienstleistung abgeschicket werden; indem ihnen bey ihrem Abgange zur Armee der zu Bestreitung der Reise erforderliche Geldbetrag, und insoweit der eine oder der andere wegen gänzlicher Mittellofigkeit die nöthigen Sach-Instrumente sich anzuschaffen ausser Stande wäre, auf Verlangen ein angemessener Vorschuß allenfalls in dem Betrage einer Monatsgage geleistet werden könnte, der durch einen mäßigen monatlichen Abzug wieder hereinzubringen sey.

Es hat sich hingegen gezeigt, daß die Ausbringung solcher Feldärzte keinen dem Bedarfe angemessenen Fortgang gewinne. Da nun aber die dormaligen Umstände das Bedürfniß an Feldärzten immer dringender machen, so ist mit hohem Hofkanzlerdekret vom 13., empf. am 21. d. M. befohlen worden, mit Bekanntmachung, was derley Chyrurgen bey ihrem Antritte erhalten, und mit der Aussicht, die sie bey einer geschickten, und guten Verwendung haben, die jungen ganz brauchbaren Chyrurgen unter Vorstellung ihrer Pflicht, mit der sie in dringenden Fällen, und Umständen, wie die gegenwärtigen sind, ihre Dienste dem Staate, u. dem allgemeinen Besten zu widmen allerdings verbunden sind, zur Annahme der diesfälligen Dienste nachdrücklich, und mit dem Bedeuten aufzufodern. Daß im entgeengesetzten, obschon nicht zu vermuthenden Falle, wo solche junge Wundärzte, die zu Hause entbehrlich sind, dem Felddienste in den Spitälern sich geflüchtig entziehen, selbe zur Antretung und Erfüllung ihrer Schuldigkeit in andern Wegen würden verhalten werden.

Welcher höchste Befehl demnach hiemit den Chyrurgischen Gremien sowohl, als einzelnen Chyrurgischen Individuen, und Eleven zur Nachricht, und zur Warnung bekannt gemacht wird.

Laibach, am 24. April 1799.

Bekanntmachung.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach als Ober-
werbbezirk Cantou Nro. 8. wird hiemit bekannt gemacht, daß das
hiesige k. k. Militär-Oberkommando bey der betreffenden Behörde
angezeigt habe, es komme vor, daß mehrmal von Privatpartheien
Verarialgüter, von den zu Verführung derselben bis an ihren Bestim-
mungsort gedungenen Fuhrleuten zur weitem Spedition übernommen
werden, wodurch oft Verspätungen der Transporte, und sonstige
nachtheilige Folgen für den höchsten Dienst entstehen, weshalb zur fer-
neren Hindanhaltung derlei Unternehmungen sich Niemand unterfangen
solle, Verarialgüter, so mit gedungenen Fuhrn transportirt werden,
zur Überladung, und weitem Abspedition zu übernehmen. Da die ge-
dungenen Fuhrleute vermög ihres Kontrahs gehalten seyn, derlei Güter
selbst an Ort und Stelle zu bringen, und für alle sich ergeben mögend n
Abgänge auch Gebrechen zu haften. Weßwegen alle Speditours —
Handels — und Fuhrleute vor so gestaltiger Übernähme der Verarial-
Naturalien bey unachtsamlich empfindlicher Geldstrafe gewarnet
werden. Magistret Laibach den 8. April 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur
Abhandlung des Joseph Spagischen, gewest bürgerl. Schwurmeisters
Verlaß-Vermögen der 18. des Maymonats Nachmittags um 3 Uhr am
hiesigen Rathhause bestimmt. Es werden daher alle jene, die auf den
gemeldeten Verlaß eine Forderung zu stellen glauben, an gedachten Tag
sogewiß zu erscheinen hiemit vorgeladen, als im widrigen der Verlaß
der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantworet
tet werden wird. Laibach den 19. April 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit
denjenigen, welche auf die Verlassenschaft des Johann Pleschko Bau-
ern im Dorf Kossarie welch immer gegründete Forderungen zu machen
gedenken, bedeutet, daß sie solche den 4. k. Maymonats Nachmittags
um 3 Uhr anmelden, und liquidiren sollen, widrigens der Verlaß ohne
weilers abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantworet werden
würde. Laibach den 5. April 1799.

K u r r e n d e

Da im gegenwärtigen Zeitpunkte der Bedarf des Bleyes sehr
zunimt, folglich die häufige Ausfuhr desselben einen Mangel für die

inländische Erforderniß verursachen könnte, so haben **St. K. Maj.** für nothwendig gefunden, die Ausfuhr alles Bleyes in Blöcken, Mulden, Kugeln, und Schröten aus den deutsch erblandischen und gallizischen Provinzen in fremde Lande, und in die freye Seehäfen bis auf weitere Verordnung ganz zu verbiethen.

Welches zu Folge eingelangter hohen Hofkammer-Verordnung von 3., Erhalt 12. April d. J. zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach den 17. April 1799.

Circular = Verordnung.

In Gemäßheit der höchsten Entschliessung von 22. Dez. 1788. wird abermalen zur Prüfung der Kompetenten, welche seinerzeit um eine erledigte Bürgermeisters- oder Rathmannsstelle bei einem Magistrat auf dem Lande zu werben gedenken, der Konkurs für dieses 1799. Jahr, und zwar von 1. May bis letzten Juny dergestalt hiemit ausgeschrieben, und festgesetzt, daß jeder zur Prüfungszulassung sich mit den juridif. Studien-Zeugnissen, und zwar in der obbestimmten Frist von 2 Monaten (massen außer diesem Zeitpunkt niemand zur Prüfung zugelassen werden wird) anher auszuweisen habe, und die das Wahlsfähigkeitsdekret für eine Rathsstelle bei einem Magistrat, bei welchem das Criminale mitvereinigt ist, erwünschen, auch sich der Prüfung für eine Kriminalrichterstelle zu unterwerfen habe.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft andurch eröffnet wird. Klagenfurt den 29. März 1799.

N a c h r i c h t.

Da die betreffende k. k. Militärbehörde das Ersuchen gestellt hat, allgemein bekannt zu machen, daß Niemand den hier einzulandenden französischen Kriegsgefangenen etwas ohne baarer Bezahlung hindanneben solle — so wird hiemit zur nöthigen Vorsicht allgemein kund gemacht, daß, wenn Jemand ohne baarer Bezahlung den besagten Kriegsgefangenen etwas erfolgen, und dann die Vergütung dessen sonach beschwerfam ansuchen würde, dieser es sich selbst werde zuschreiben müssen, wenn ihm die Zahlung beanständet würde. Wornach also sich Jedermann zu achten haben wird.

Laibach den 17. April 1799.

N a c h r i c h t.

Seine Majestät sind durch wichtige Gründe bewogen worden

Daß ergangene Verboth der Lesekabinete auch auf die Leibbibliotheken zu erstrecken.

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft allgemein kund gemacht wird. Laibach den 17. April 1799.

Es ist ein schönes grosses von einem Wahlkerischen Scholaren gemachtes Forte piano täglich um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Kauflustige können sich bei Unterzeichneten in der Augustinergasse im Kaufmann Alborgettischen Haus Nr. 152. anmelden.

Johann Heichele, Instrumensmacher zu Laibach.

Da laut einer eingelangten Aeussierung des k. k. J. Oe. Generals Kommando, auf Anordnung des k. k. Hofkriegsrathes die Fürsorge gestrofen werden muß, daß den Russisch-kaiserl. Truppen auch ins Italien der demselben so nöthige Brandwein aus den hiesigen Landen nachgeschafet werde — so wird zu mehrerer Aufmunterung der Spekulantent hiemit allgemein verlaublichet, daß allen jenen, welche sich hiezu herbeilassen wollen, zur freien Ein- und Ausfuhr auf jedesmaliges Begehren der unentgeltliche Freypaß ausgefolget, und auch sonst hiezu allmöglicher Vorschub geleistet werden würde.

Laibach, den 15. April 1799.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 24. April 1799.

	v.	fr.	fl.	fr.	fl.	kr.
Waiz ein halber Wiener Meyen = = =	1	49	1	45	1	42
Rufkreuz = = = Detto = = =	1	23	—	—	—	—
Korn = = = Detto = = =	1	30	1	25	1	23
Gersten = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Hiesch = = = Detto = = =	1	20	—	—	—	—
Saiden = = = Detto = = =	1	13	—	—	—	—
Haber = = = Detto = = =	1	12	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 24. April 1799.

Anto Pauesch, Raitoffizier.